

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 12.5.1993

Di Abgeordneter

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

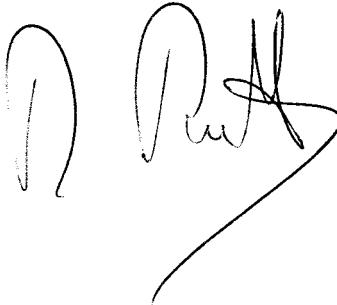
R-393/R/Mi

515/514

Betreff: Entwurf eines Regionalradiogesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

~~ABGÖTTNER~~

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 12.5.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 601.135/2-V/4/93 23.3.1993

Unser Zeichen: Durchwahl :
R-393/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Regionalradiogesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Angesichts der derzeitigen Situation der elektronischen Medien in Europa und der Bemühungen in einigen Ländern, die bekannten Fehlentwicklungen zu korrigieren, ist die im Vorblatt an erster Stelle genannte Begründung für die Notwendigkeit der Zulassung von kommerziellem Regionalradio in Österreich - nämlich die Anpassung an den "europäischen Standard" - nicht recht verständlich. Für die Schaffung der Möglichkeit von kommerziellem Privatradios in Österreich sollte doch in erster Linie ein erkennbares Bedürfnis des Publikums nach mehr bzw. anderem Angebot der wesentliche Beweggrund sein. Die Erläuterungen geben dazu jedoch keinen Hinweis.

- 2 -

Aus der Sicht der Radiohörer scheint wegen der vorhandenen Medienvielfalt insgesamt kein dringender Bedarf gegeben zu sein.

Der ORF hat bisher im Rahmen seiner Möglichkeiten durch die Regionalisierung des Hörfunks und die vor 5 Jahren erfolgte Regionalisierung des Fernsehens in einem weitgehend zufriedenstellenden Ausmaß auch den Bedürfnissen der Regionen Rechnung getragen.

Da aber in allen Bereichen, so auch im Hörfunk, Verbesserungen möglich sind, wofür ein gewisses Maß von Wettbewerb förderlich sein kann, verschließt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nicht dem grundsätzlichen Anliegen des vorliegenden Entwurfes.

Auch im Hinblick auf Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention erscheinen manche Regelungen angebracht.

Es wäre insgesamt durchaus im Interesse der Regionen einschließlich des ländlichen Raumes, wenn in einigen Bereichen die Berichterstattung über das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben intensiviert würde.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Die Bestimmungen betreffend den Frequenznutzungsplan sollten so abgeändert werden, daß im Interesse einer gewissen Kontinuität und zur Vermeidung sachlich nicht notwendiger Änderungen dem ORF die bisherigen Frequenzen jedenfalls erhalten bleiben.

Zu § 4:

Die Programmgrundsätze sollten entsprechend dem Art.I Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl 396/1974, präziser und detaillierter ausgeführt werden. In geeigneter

- 3 -

Form soll auch sichergestellt werden, daß zur Wahrung der Würde des Menschen der Standard gewahrt ist, wie er in den Richtlinien des ORF zu Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen vom April 1993 festgehalten ist.

Zu § 5:

Die Bestimmungen betreffend die Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter scheinen zu weit zu gehen. Es ist nicht zweckmäßig, wenn neue zusätzliche Programmveranstalter in einem so hohen Maße Sendungen anderer Veranstalter übernehmen. Hier wird auf die diesbezügliche Bestimmung des schweizer Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (Art. 25) verwiesen.

Zu § 7:

Zu prüfen wäre, ob diese Bestimmungen insbesondere betreffend Zeiten und Unterbrechungen mit den entsprechenden EG-Richtlinien konform gehen. Angemerkt wird, daß auch im Rundfunkgesetz eine Novellierung der Regelungen über die Werbung erfolgen soll, damit der ORF auch in Zukunft seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann.

Zu § 10:

Durch die Formulierung dieses Paragraphen erscheint nicht verhindert, daß Programmveranstalter in nicht wünschenswertem Ausmaß direkt oder indirekt dem Einfluß von in- oder ausländischen Printmedien unterliegen. Angesichts bestehender Konzentration im Bereich der Printmedien sollte weiteren Verflechtungen und Konzentrationen vorgebeugt werden.

- 4 -

Zu § 13:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, geht der Entwurf von der Zielsetzung aus, "Entscheidungen in diesem politisch wie kulturell sensiblen Bereich an die wesentlichen Kräfte in der Gesellschaft rückzukoppen." Es müssen daher auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in der Rundfunkbehörde vertreten sein. Daher wird nachdrücklich gefordert, daß ein Mitglied der Rundfunkbehörde aufgrund eines Vorschlags der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ernannt wird.

Zu den §§ 22 und 23:

Die Konsequenzen bzw. Sanktionen bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind zu wenig präzise und streng gefaßt. Insbesondere ist auch ein Zusammenhang mit dem neu zu formulierenden § 4 herzu stellen. Auch diesbezüglich wird auf das 2. und 3. Kapitel des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes verwiesen.

- - - - -

Abschließend betont die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, daß im Hinblick auf die Bedenken und Änderungserfordernisse eine eingehende Überarbeitung des Entwurfes notwendig erscheint. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob die vorgesehene einfach-gesetzliche Regelung dem Art.I Abs.2 des obzi- tierten Bundesverfassungsgesetzes im Hinblick auf die Programmgrundsätze entspricht.

Angesichts des relativ kurzen Beurteilungszeitraumes wird eine Ergänzung dieser Stellungnahme vorbehalten.

- 5 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger